

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Taubenweg 2
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Taubenweg 2 - 93149 Nittenau

Nittenau, 21.04.2008

Aktenzeichen: 05/07/SGdV

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch des

TTC Neunkirchen am Brand 2006.

- Einspruchsführer –

**gegen die Verhängung einer Ordnungsgebühr vom 15.05.2007 durch den
Spielleiter der Bayernliga Nord Damen (06/07).**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 21.04.2007
durch
den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Dem Einspruch wird stattgegeben.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.

**3. Dem TTC Neunkirchen am Brand 2006 ist die Ordnungsgebühr sowie der geleistet
Kostenvorschuss zurück zu erstatten.**

Sachverhalt

Nach dem Verbandsspiel der Bayernliga Nord Damen des Einspruchsführers am 31.03.2007 wurde das Ergebnis deutlich schneller als gefordert in TT-Liga eingegeben. Der originale Spielbericht wurde am 1.04.2007 durch die Mannschaftsführerin in den Briefkasten in Pinzberg geworfen. Der Spielleiter reklamierte nach drei Wochen, dass der Spielbericht beim Ihm nicht angekommen ist, wohin der Einspruchsführer eine Kopie umgehend nachreichte. Eine sofortige Reklamation war dem Spielleiter nicht möglich, da er sich zu diesem Zeitpunkt im Urlaub befand. Am 15.05.2007 verhängte der Spielleiter eine Ordnungsgebühr nach § 33 RVStO über 80 Euro. Auf dem Anschreiben und dem Formblatt wurde diese Ordnungsgebühr gegen den Verein verhängt, von dem sich der Einspruchsführer 2006 trennte, um einen eigenen Tischtennisverein zu gründen. Eine Vereinsnummer fehlte ebenfalls auf dem Formblatt. Am 28. Mai legte der Einspruchsführer gleichzeitig Protest beim Spielleiter und einen Einspruch beim Sportgericht des Verbandes ein. Am 23. Juni beantwortete der Spielleiter den Protest in dem er angab nicht zuständig zu sein. Ebenso gab er in dem Schreiben an, dass bei seiner ersten Kontaktaufnahme jemand anders genannt wurde, der den Spielbericht abgeschickt haben soll. Am 31.03.2008 eröffnete das SGdV das Verfahren und verzichtete nach § 9 RVStO Abs. 2 auf die Bestellung von Beisitzern. Es forderte Unterlagen sowie die Beantwortung einiger Fragen beim Spielleiter und dem Einspruchsführer an. Am 02. und 03.04.2008 kam der Einspruchsführer der Anfrage des Sportgerichts nach. Der Spielleiter kam der Anfrage des Gerichts nicht nach.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 RVStO Abs. 2. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 RVStO Abs. 4). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Die Berufung ist begründet.

Die Regelung § 23 WO legt fest, dass der Spielleiter spätestens am Ende der Halbbrunde den Spielbericht erhalten muss. Dies ist auch geschehen ist. Jedoch ist nach WO § 23 ist für die Einsendung die Spielberichte die Spielklassenordnung maßgebend. Folgende Punkte regeln in der Spielklassenordnung der Bayernliga Nord (06/07) die Meldung von Ergebnissen:

4. Meldung von Spielergebnissen:

- *Spielergebnis: innerhalb einer Stunde nach Spielende in TT- Liga*
- *Einzelergebnisse: innerhalb von 24 Stunden in TT-Liga*
- *Spielbogen: innerhalb von drei Werktagen (also bis spätestens Mittwoch) an den Spielleiter*

Zuwiderhandlungen werden konsequent geahndet!

Beim Spielbogen wird hier festgelegt, dass dieser innerhalb von drei Werktagen **an den** Spielleiter zu leiten ist. Die Aussage der Mannschaftsführerin des Einspruchsführers den Spielbericht am 01.04.2007 an den Spielleiter geschickt zu haben ist glaubhaft und wird auch durch Zeugen belegt. Wäre in der Spielklassenordnung statt den Worten „an den“, das Wort „beim“ gestanden, hätte dies nicht ausgereicht. Der Einspruchsführer wäre dann verpflichtet sicherzustellen, dass der Spielbericht innerhalb 3 Tagen beim Spielleiter ist. Somit ist die verhängte Ordnungsgebühr durch keine geltende Regelung gedeckt. Zudem legt § 33 RVStO auf Verbandsebene eine Ordnungsgebühr von 60 € fest. Nur in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen ist eine Erhöhung der Ordnungsgebühr auf maximal das Doppelte der ursprünglichen Höhe möglich. Wobei das Gericht auch bei einer anderen Formulierung der Spielklassenordnung eher von einem ersten Vergehen und einem minder schweren Fall ausgehen würde, bei dem ein Verweis ausreichend erscheint. Zudem ist der Spielleiter der eine Ordnungsgebühr verhängt durchaus zuständig den daraus resultierenden Protest zu entscheiden § 14 RVStO Abs. 1 (b). Diese Möglichkeit sollte auch genutzt werden die Argumente des Protestierenden zu prüfen und gegebenenfalls

einen Protest auch anzuerkennen. In diesem Fall wurde jedoch gleichzeitig der Einspruch beim SGdV eingelegt, was einen Protest hinfällig macht. Auch muss darauf geachtet werden, dass das Formblatt vollständig und richtig ausgefüllt ist, damit Ordnungsgebühren vor einen Sportgericht bestand haben.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel der Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender